Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ist in Kraft getreten

Am 28. Juni 2025 ist das BFSG in Kraft getreten. Es setzt die EU-Barrierefreiheitsrichtlinie (European Accessibility Act) in nationales Recht um und zielt darauf ab, die digitale Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern.

Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden und in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, müssen barrierefrei angeboten werden.

Für Ärzt:innen gelten die Vorschriften dann, wenn sie auf ihrer Praxiswebsite Telekommunikationsdienste oder sonstige Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbieten und die Praxis nicht unter die Ausnahmevorschrift für Kleinstunternehmen fällt. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft (vgl. § 2 Nr. 17 BFSG).

Die Regelungen umfassen etwa Website-Tools zur Online-Terminbuchung, zur Übermittlung von Kontaktformularen oder Anamnesebögen oder Videosprechstunden. Handelt es sich um eine rein informative Praxiswebsite, die etwa das Praxisteam und die Räumlichkeiten vorstellt oder auf das angebotene Leistungsspektrum hinweist, fällt das nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Praxiswebsite ist dann also nicht verpflichtend barrierefrei zu gestalten.

Was ist bei der Umsetzung zu beachten?

Produkte und Dienstleistungen sind dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Dies bedeutet, dass Websites einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein müssen (vgl. § 12 Nr. 2 und 3 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz).

Orientierung für die umzusetzenden Maßnahmen bieten auch die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Diese stellen eine umfangreiche Sammlung von internationalen Standards zur barrierefreien Gestaltung unter anderem von Webinhalten dar und gliedern sich in Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.

Was bedeutet das konkret?

Konkret bedeutet dies, dass es zum Beispiel erforderlich ist, Videos mit Untertiteln zu versehen (Wahrnehmbarkeit), eine vollständige Steuerung per Tastatur zu ermöglichen (Bedienbarkeit), Inhalte lesbar und klar strukturiert zu gestalten (Verständlichkeit) und Inhalte kompatibel mit Screenreadern zu machen (Robustheit).

Wer ist für die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zuständig?

Für die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben des BFSG ist die zentrale „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen" mit Sitz in Magdeburg zuständig.

Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben zur Barrierefreiheit nicht eingehalten werden, kann sie verschiedene Maßnahmen ergreifen, die bis zur Verhängung eines Bußgeldes reichen. Dieses kann bis zu 100.000 Euro betragen.

Gibt es Umsetzungsfristen?

Ja. Das BFSG ist am 28. Juni 2025 in Kraft getreten. Es gelten jedoch die Übergangsbestimmungen des § 38 Abs. 1 BFSG. Dienstleistungen, die bereits jetzt, angeboten und durchgeführt werden, müssen erst ab dem 28. Juni 2030 barrierefrei ausgestaltet sein. Dienstleistungen, die jedoch ab

dem 28. Juni 2025 erstmalig erbracht werden, müssen bereits zu diesem Zeitpunkt den Anforderungen des BFSG gerecht werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

  https://bfsg-gesetz.de/

- Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)

  https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/verordnung-zum-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz.html

- Leitlinie für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

  https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/leitlinien-barrierefreiheit.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- FAQ der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

  https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html#doc3b6cac20-a0bb-4b25-9f16-69d6e89b60cdbodyText24